

Satzung für die Volkshochschule des Landkreises Marburg-Biedenkopf

Aufgrund der §§ 5 und 30, Ziff. 5 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I S. 97) in Verbindung mit § 3 Abs. 4 des Gesetzes über Volkshochschulen vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 341) in der Fassung vom 21. Mai 1981 (GVBl. I S. 198) hat der Kreistag des Landkreises Marburg-Biedenkopf in der Sitzung am 21.10.1985 folgende Satzung für die Volkshochschule des Landkreises Marburg-Biedenkopf beschlossen:

§ 1

Rechtsstatus, Name und Organisation

- (1) Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises Marburg-Biedenkopf und untersteht dem Kreisausschuss.
- (2) Sie führt die Bezeichnung:
"Volkshochschule des Landkreises Marburg-Biedenkopf"
(abgekürzt: vhs)
- (3) Die vhs ist ein Amt der Kreisverwaltung. Sie gliedert sich in
 - a) die Geschäftsstellen
 - 1) Marburg-Land
 - 2) Biedenkopf
 - b) Außenstellen in den Städten und Gemeinden.

§ 2

Aufgabe

- (1) Die vhs hat gemäß § 1 des Gesetzes über Volkshochschulen die Aufgabe, den Teilnehmern ihrer Veranstaltungen die Aneignung von Kenntnissen und Fertigkeiten für Leben, Beruf und gesellschaftliche Tätigkeit zu ermöglichen. Ihr Bildungsangebot wendet sich an alle Erwachsenen und Heranwachsenden, die ihr Wissen und ihre Bildung erweitern wollen und durch Weiterlernen eine ständige Auseinandersetzung mit den Veränderungen auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens erstreben.

§ 3

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die vhs ist jedermann, ohne Rücksicht auf Vorbildung, gesellschaftliche Stellung, Beruf, Nationalität und Religion zugänglich. Das Recht, Sonderveranstaltungen für Teilnehmer mit bestimmter Vorbildung oder für bestimmte Zielgruppen durchzuführen, bleibt unberührt.
- (2) Die Arbeit der vhs ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.
- (3) Die vhs erstellt einen Arbeitsplan, der ein Grundangebot von Bildungsveranstaltungen für alle Bewohner des Kreises sicherstellt. Die vhs führt ihre Bildungsarbeit vorrangig in Form von Kursen, Seminaren und Lehrgängen durch.

§ 4 Leiter der vhs

- (1) Der Kreisausschuss bestellt den Leiter der vhs, der hauptberuflich tätig ist. Der vhs-Beirat kann eine Empfehlung aussprechen.
- (2) Der Leiter der vhs ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der vhs. Er trägt die Gesamtverantwortung für die Planung und Durchführung der vhs-Arbeit. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:
 - a) Entwicklungsplanung der vhs,
 - b) Aufstellung und Koordination der Arbeitspläne,
 - c) Auswahl, Verpflichtung und Weiterbildung der Kursleiter und Referenten sowie der Außenstellenleiter,
 - d) Vereinbarung des Honorars für Kursleiter und Referenten nach Maßgabe der Honorarordnung der vhs,
 - e) Aufstellung des Haushaltsvoranschlages,
 - f) Durchführung von Mitarbeiterbesprechungen,
 - g) Öffentlichkeitsarbeit,
 - h) Zusammenarbeit mit dem Hessischen Volkshochschulverband.

§ 5 Hauptberufliche pädagogische und andere Mitarbeiter

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der vhs können nach Maßgabe des in den Richtlinien des Hessischen Kultusministers festgelegten Stellenschlüssels und darüber hinaus weitere hauptberufliche Mitarbeiter eingestellt werden. Sie sind Bedienstete des Landkreises Marburg-Biedenkopf. Die Bestimmung des § 4 Abs. 1 der Satzung gilt auch für die Anstellung der hauptberuflichen Pädagogischen Mitarbeiter und Weiterbildungslehrer.
- (2) Die hauptberuflichen Pädagogischen Mitarbeiter unterstützen den Leiter der vhs bei der Durchführung seiner in § 4, Abs. 2 genannten Aufgaben. Insbesondere haben sie die Aufgabe,
 - a) die ihnen übertragenen Fachbereiche mit der inhaltlichen und personellen Planung und Umsetzung der Bildungsangebote in diesen Fachbereichen zu leiten,
 - b) die Mitarbeiter in den Fachbereichen fortzubilden.
- (3) Für bestimmte Fachbereiche können bei Bedarf Weiterbildungslehrer eingestellt werden.
Insbesondere haben sie die Aufgabe:
 - zu unterrichten,
 - Teilnehmer zu beraten,
 - Lehr- und Unterrichtsmittel zu sichten und zu erstellen,
 - bei der Erarbeitung von Konzeptionen mitzuwirken.
- (4) Verwaltungsmitarbeiter und sonstige Mitarbeiter haben insbesondere die Aufgabe:
 - organisatorisch den reibungslosen Ablauf der vhs-Veranstaltungen zu gewährleisten,
 - den ordnungsgemäßen Geldverkehr (Zuschüsse, Honorare, Gebühren u.a.) zu regeln,
 - Zuschussanträge, Jahresrechnungen und Jahresstatistiken zu erstellen,
 - den allgemeinen Schriftverkehr zu erledigen.

§ 6 Geschäftsstellen

- (1) Die beiden Geschäftsstellen, Marburg-Land und Biedenkopf, gewährleisten in enger Zusammenarbeit ein bürgernahes Angebot der vhs und haben den Auftrag, die Grundlagen für eine möglichst chancengleiche Teilnahme der Bürger an Weiterbildung und sozialem Kontakt zu schaffen.
- (2) Die Geschäftsstellen sind für die organisatorische Durchführung des Bildungsangebotes in ihren Gebieten zuständig:
 - die Geschäftsstelle Marburg-Land für den ehemaligen Kreis Marburg
 - die Geschäftsstelle Biedenkopf für den ehemaligen Kreis Biedenkopf.
- (3) Die Leiter der Geschäftsstellen sind hauptberuflich tätig; für die Anstellung gilt § 4 Abs. 1 dieser Satzung entsprechend. Zu ihren Aufgaben im Bereich ihrer Geschäftsstelle gehört insbesondere:
 - Entwurf des Arbeitsplanes,
 - Bedarfsermittlung
 - Festlegung der Teilnehmergebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung
 - Vorschlag zum Haushaltsvoranschlag,
 - Auswahl der Kursleiter und Vertragsabschluss,
 - Durchführung von Mitarbeiterkonferenzen.

§ 7 Außenstellen

- (1) Zur Durchführung der Arbeit bestehen in den Städten und Gemeinden des Kreises Außenstellen. Sie werden in der Regel von nebenberuflichen Mitarbeitern geleitet.
- (2) Die Leitung der Außenstellen umfasst folgende Aufgaben:
 - a) Mitarbeit bei der Programmplanung,
 - b) Organisation und Begleitung der Durchführung der Veranstaltungen,
 - c) Werbung,
 - d) Verwaltungstätigkeit.
- (3) Für die Leiter der Außenstellen wird eine Aufwandsentschädigung (Vergütung) nach Maßgabe der Honorarordnung entrichtet.

§ 8 Kursleiter, Referenten

- (1) Die Veranstaltungen werden im Allgemeinen von nebenberuflichen Kursleitern sowie Referenten im Rahmen einer Vereinbarung oder von Weiterbildungslehrern durchgeführt.
- (2) Diese Mitarbeiter haben folgende Aufgaben:
 - a) Planung und Vorbereitung der Veranstaltungen,
 - b) Eigenständige Durchführung der Veranstaltungen,
 - d) Zusammenarbeit mit den Pädagogischen Mitarbeitern des Fachbereichs,
 - e) Unterstützung der Außenstellenleiter bei der Abwicklung der Organisation der Veranstaltungen.
- (3) Die nebenberuflichen Kursleiter sowie Referenten erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorarordnung der vhs.

§ 9 Volkshochschulbeirat

- (1) Zur Förderung und Beratung der Volkshochschularbeit wird ein Volkshochschulbeirat gebildet. Die Bestimmungen der Hessischen Landkreisordnung (HKO) und Hessischen Gemeindeordnung (HGO) gelten für den Volkshochschulbeirat entsprechend. Die Wahlzeit des Volkshochschulbeirates entspricht der Wahlzeit des Kreistags.
- (2) Dem Volkshochschulbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- a. die/der Dezernent*in als Vorsitzende*r
 - b. drei Mitglieder des Kreisausschusses
 - c. drei Mitglieder des Kreistages
 - d. 19 sachkundige Einwohner*innen, und zwar
 - zwei Vertreter*innen der Außenstellenleiter*innen,
 - zwei Vertreter*innen der Kursleiter*innen der vhs,
 - ein*e Vertreter*in des Ausländer*innen-Forums,
 - ein*e Vertreter*in des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
 - ein*e Vertreter*in der evangelischen Kirche,
 - ein*e Vertreter*in der Freien ev. Gemeinde,
 - ein*e Vertreter*in der gewerblichen Wirtschaft,
 - ein*e Vertreter*in der Menschen mit Behinderungen,
 - ein*e Vertreter*in der katholischen Kirche,
 - ein*e Vertreter*in des Kreisbauernverbandes,
 - ein*e Vertreter*in der Kreishandwerkerschaft,
 - ein*e Vertreter*in des Kreisjugendringes Marburg-Biedenkopf,
 - ein*e Vertreter*in der Philipps-Universität Marburg,
 - zwei Vertreter*innen der lokalen Presse,
 - ein*e Vertreter*in des Sportkreises Marburg- Biedenkopf,
 - ein*e Vertreter*in des Seniorenrates Landkreis Marburg-Biedenkopf e.V.

Die Vertreter*innen der Kursleiter*innen werden für die Dauer von zwei Jahren von den Kursleiter*innen vorgeschlagen. Ihre Wahlzeit gilt unabhängig von der Regelung über die Wahlzeit des Volkshochschulbeirates. Sie führen die Geschäfte bis zu einer Neuwahl weiter.

Es können nur Kursleiter*innen vorgeschlagen werden, die bereits im vorangegangenen Semester für die Volkshochschule tätig waren.

Im begründeten Einzelfall kann bei der Zusammensetzung des Volkshochschulbeirates von der Einwohnereigenschaft gem. § 9 Abs. 2 lit. d) abgewichen werden, um der Wahrnehmung der Aufgaben des Volkshochschulbeirates in Kompetenz und zahlenmäßiger Zusammensetzung Rechnung tragen zu können.

- (3) Die/der Leiter*in der vhs und die hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter*innen gehören dem Volkshochschulbeirat mit beratender Stimme an.
- (4) Der Volkshochschulbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme der Semester- und Jahresberichte,
 - b) Beratung und Empfehlung des Arbeitsplanes der vhs,
 - c) Stellungnahme zum Haushaltsvoranschlag für die vhs,
 - d) Empfehlungen für die Arbeit und Entwicklungsplanung der vhs,
 - e) Empfehlung für die Einstellung der Leiterin/des Leiters der vhs, der Geschäftsstellenleiter*in, der hauptberuflichen Pädagogischen Mitarbeiter*innen und Weiterbildungslehrer*innen.
- (5) Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Volkshochschulbeirat die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Volkshochschulbeirates fort.

§ 10 Teilnehmer

- (1) An den Veranstaltungen der Volkshochschule können alle Erwachsenen und Heranwachsenden teilnehmen.
- (2) Bei einzelnen Veranstaltungen kann die Zulassung von Teilnehmern vom Nachweis bestimmter Vorkenntnisse oder Fertigkeiten oder von sachlich gegebenen Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regeln der Leiter der vhs und die hauptberuflichen Pädagogischen Mitarbeiter im Einvernehmen mit dem jeweiligen Leiter der Veranstaltung.

§ 11 Teilnahmegebühren

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der vhs wird in der Regel eine Teilnahmegebühr erhoben. Das Nähere hierzu bestimmt die Gebührenordnung für die vhs.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit gleicher Wirkung verliert die Satzung für die Volkshochschule des Landkreises Marburg-Biedenkopf vom 15.03.1976 ihre Gültigkeit.

Marburg, 28. Oktober 1985

Der Kreisausschuss des
Landkreises Marburg-Biedenkopf
gez. Dr. Kurt Kliem
Landrat

Vorstehende Satzung ist am 15.11.1985 in Kraft getreten
Die 1. Nachtragssatzung ist am 15.11.1989 in Kraft getreten
Die 2. Nachtragssatzung ist am 31.12.1992 in Kraft getreten
Die 3. Nachtragssatzung ist am 30.11.1994 in Kraft getreten
Die 4. Nachtragssatzung ist am 08.07.1995 in Kraft getreten
Die 5. Nachtragssatzung betr. § 9 Abs. 2 und 3 wurde am 25.09.2006 in den Bekanntmachungsorganen des Landkreises Marburg-Biedenkopf öffentlich bekannt gemacht und ist am 26.09.2006 in Kraft getreten.
Die 6. Nachtragssatzung betr. § 9 wurde am 03.03.2021 in den Bekanntmachungsorganen des Landkreises Marburg-Biedenkopf öffentlich bekannt gemacht und ist am 04.03.2021 in Kraft getreten.